

Synodalrat
Geschäftsstelle

Hertensteinstrasse 30
6004 Luzern
+41 41 417 28 80 Telefon
synodalrat@reflu.ch
www.reflu.ch

An die
Pfarrerinnen und Pfarrer
Präsidien der Kirchgemeinden
Präsidien der Teilkirchgemeinden
Sekretariate der Kirchgemeinden
Sekretariate der Teilkirchgemeinden
Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

Luzern, 13. September 2021

Coronavirus:

- **Empfehlungen zur Zertifikatspflicht ab Montag, 13. September 2021**
- **Informations- und Fragestunden via Zoom**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie wir Ihnen bereits mit unserem letzten Infobrief Nr. 41 vom 9. September 2021 mitgeteilt haben, gilt gemäss Bundesratsbeschluss vom 8. September 2021 ab heute Montag eine ausgedehnte Zertifikatspflicht in Innenräumen für Personen ab 16 Jahren. Die Massnahmen sind vorerst bis 24. Januar 2022 befristet. Das **Zertifikatserfordernis** gilt **auch für Gottesdienste**, religiöse Veranstaltungen und Abdankungen in Innenräumen, an denen **mehr als 50 Personen** teilnehmen. **Bis maximal 50 Teilnehmende** können diese wie bis anhin und somit **ohne Zertifikatspflicht** durchgeführt werden.

Mit der ab heute geltenden Zertifikatspflicht stellen sich verschiedene Fragen in der Praxis unseres kirchlichen Alltags. Dies insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Gottesdiensten. Eine eigentliche Praxis wird erst noch entstehen und gelebt werden müssen und die Kirch- und Teilkirchgemeinden sind hier besonders gefordert. Seitens der Landeskirche sind wir interkantonal und national im Austausch und unterstützen Sie auf dem Weg.

Betreffend die Anwendung und Auswirkungen der Zertifikatspflicht im kirchlichen Kontext gelangen wird daher in Ergänzung des letzten Infobriefs Nr. 41 mit folgenden Informationen und Empfehlungen an Sie:

Grundsatz Zertifikatspflicht für Veranstaltungen

Der Bundesrat hat mit seinem letzten Beschluss den Grundsatz einer Zertifikatspflicht für Veranstaltungen in Innenräumen sowie für Grossveranstaltungen im Freien (ab 1000 Personen) eingeführt. Das **Covid-Zertifikat** erhalten all jene Personen, die **geimpft, getestet** oder an Corona **genesen** sind (die 3G).



Die neue ausgedehnte **Zertifikatspflicht für Veranstaltungen im Innern** gilt grundsätzlich auch für Veranstaltungen der Kirche.

Bei Gottesdiensten, Abdankungen und religiösen Veranstaltungen bis maximal 50 teilnehmende Personen hat der Bundesrat aus grundrechtlichen Überlegungen eine Ausnahme vorgesehen und verlangt kein Zertifikatserfordernis. Für sämtliche anderen kirchlichen Veranstaltungen im Innern gilt die Zertifikatspflicht.

Daraus ist im kirchlichen Zusammenhang zu unterscheiden zwischen:

- Gottesdiensten, Abdankungen (bis max. 50 Personen ohne Zertifikatspflicht und über 50 Personen mit Zertifikat im Innenbereich) und
- weiteren Veranstaltungen, wie kulturelle Aufführungen (Konzerte, Kino usw.) mit genereller Zertifikatspflicht im Innenbereich.

Gottesdienste und Abdankungen

Wie bereits erwähnt, hat der Bundesrat dem Anliegen und der Intervention der Kirchen entsprechend aus Gründen des Grundrechtsschutzes (Religions- und Glaubensfreiheit) bei den religiösen Veranstaltungen wie Gottesdiensten und Abdankungen eine Ausnahme von der Zertifikatspflicht vorgesehen. Dies mit einer maximalen Begrenzung auf 50 Personen im Innenbereich. Die auf 50 Personen begrenzte Zahl ist uns bereits aus der Phase vom Herbst 2020 vertraut. Der Synodalrat erachtet den Grundrechtsgedanken als besonders schützenswert. Auch der seelsorgerische Aspekt ist hierbei mitzuberücksichtigen. Aus diesen Gründen **empfiehlt** der Synodalrat den Kirch- und Teilkirchengemeinden, **wenn möglich Gottesdienste nicht** der Zertifikatspflicht zu unterstellen und somit **in der Regel Gottesdienste bis maximal 50 Personen durchzuführen**. Eine generelle Unterstellung unter die Zertifikatspflicht, wie dies von Einzelnen gewünscht wird, ist aus grundrechtlichen Überlegungen nicht zulässig. Im Rahmen der Gemeindeautonomie obliegt der Entscheid hierüber letztlich den Kirch- und Teilkirchengemeinden und stellen vorliegende Ausführungen Empfehlungen dar.

Der Entscheid über die Durchführung bis maximal 50 Personen oder über 50 Personen wirkt sich auf die Zertifikatspflicht aus. Das bringt für die Umsetzung der Gottesdienste wiederum entsprechende Konsequenzen mit sich und stellt eine neue Ausgangslage dar. In diesem Zusammenhang empfehlen wir Ihnen folgendes Vorgehen:

- Grundsätzlich sollen wie oben erläutert, **Gottesdienste bis maximal 50 Personen** im Innenbereich stattfinden. Das heisst mit maximal 50 teilnehmenden Personen. Es besteht in diesem Fall **keine Zertifikatspflicht**.
- Bei besonderen Gottesdiensten, bei welchen aufgrund von Erfahrungswerten oder aufgrund des besonderen Anlasses mit mehr als 50 Teilnehmenden zu rechnen ist (z.B. Betttag, Weihnachten), kann der Gottesdienst der Zertifikatspflicht unterstellt werden. Bei Abdankungen ist der Wunsch der Trauerfamilie zu beachten und dementsprechend der Entscheid betreffend Zertifikatserfordernis gemeinsam zu treffen.
- Um möglichst vielen Menschen den freien Zugang zu Gottesdiensten zu ermöglichen, empfehlen wir Ihnen verschiedene Optionen anzubieten, zwischen

denen man wählen kann. Beispielsweise die **Durchführung mehrerer Gottesdienste** bis maximal 50 Personen oder **gemischte Formen**: Dies könnte bedeuten, dass an Weihnachten beispielweise Gottesdienste bis maximal 50 Personen angeboten werden (ohne Zertifikatspflicht) und Gottesdienste über 50 Personen mit Zertifikatspflicht. Dies vorzugsweise zeitversetzt, damit keine Parallelveranstaltungen stattfinden. Bei allen Formaten ist zu überlegen, welche digitalen Formen eingesetzt werden können. Seitens der Landeskirchen im Kanton Luzern wird ein ökumenischer Weihnachts-Fernsehgottesdienst im Regionalfernsehen Tele1 angeboten. Dieser wird am Samstag, 25. Dezember 2021, von 10.00 bis 10.30 Uhr ausgestrahlt.

- Kirch- und Teilkirchgemeinden wird empfohlen, **vorgängig festzulegen und entsprechend zu kommunizieren**, ob für den jeweiligen Gottesdienst ein Zertifikat erforderlich ist oder nicht (also Zertifikatspflicht ja oder nein, und wenn nein, dann Personenzahlbegrenzung von 50). Aus praktischen Gründen sowie wegen der Umsetzung des Schutzkonzepts kann dieser Entscheid nicht kurzfristig vor Ort getroffen werden.
- Bitte beachten Sie im Zusammenhang mit der Durchführung von Gottesdiensten mit Zertifikatspflicht, dass die Konsumation nun neu möglich ist, wie dies im Musterschutzkonzept entsprechend vermerkt ist.
- Wir empfehlen Ihnen, für Ihre Gottesdienste mit dem von uns neu an die gegebenen Umstände angepassten Reservationstool (siehe unten) zu arbeiten. Damit behalten Sie den Überblick über die Veranstaltung und kommunizieren klar gegenüber den Teilnehmenden.

Reservationstool Website reflu.ch

Das Reservationstool auf der Website ist erweitert, sodass für jeden Gottesdienst und jeden Anlass deklariert werden kann, ob eine Zertifikatspflicht gilt oder nicht. Für Gottesdienste ohne Zertifikatspflicht bis maximal 50 Personen sind die Kontaktdaten zu erheben. Teilnehmende können sich über die aktivierte Anmeldung online registrieren lassen und die noch freien Plätze werden direkt angezeigt. Sind alle Plätze besetzt, wird dies wiederum automatisiert angezeigt. Die Webbetreuer haben bereits am Freitag, 10. September 2021, eine Anleitung erhalten und zusätzlich findet am Mittwoch, 15. September 2021, um 9 Uhr ein Kurz-Webinar via Zoom statt. Dies für alle, welche die Anwendung sehen wollen und noch Fragen dazu haben. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Schutzkonzepte

Am vergangenen Freitag, 10. September 2021, haben wir Ihnen die von der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) ausgearbeiteten Schutzkonzepte für Gottesdienste bzw. Veranstaltungen mit und ohne Covid-Zertifikat zukommen lassen. Basierend auf diesen Unterlagen und den geltenden kantonalen Vorgaben haben wir zwei massgebliche Schutzkonzepte für Sie ausgearbeitet, welche aufgeschaltet sind unter www.reflu.ch/coronavirus: Eines ohne Zertifikatspflicht und eines mit Zertifikatspflicht.

Bei den Gottesdiensten ohne Zertifikatspflicht gelten die bisherigen Schutzmassnahmen (u.a. Maskenpflicht im Innern, Hygienemassnahmen, Abstand, Kontaktdatenerhebung etc.). Zudem dürfen nur zwei Drittel der Kapazität genutzt werden. Bei mehr als 50 Personen besteht die Zertifikatspflicht, wonach nur Geimpfte, Genesene oder Getestete Zugang haben dürfen. Für die Gottesdienste mit mehr als 50 Teilnehmenden kommt das neue Muster-Schutzkonzept mit Covid-Zertifikat ab 13. September 2021 zur Anwendung.

Zertifikatsprüfung: COVID-Certificate-App

Bei der Durchführung von zertifikatspflichtigen Gottesdiensten, Veranstaltungen und Anlässen ist ein gültiges Covid-Zertifikat von den Teilnehmenden vorzuweisen und von den Veranstaltern zu prüfen. Dafür steht die «COVID Certificate Check»-App zur Verfügung. Sie wurde im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit (BAG) entwickelt und kann über die gängigen App-Stores heruntergeladen werden. Der Prüfvorgang sieht so aus, dass der QR-Code auf dem entweder ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Zertifikat in der genannten App gescannt und die darin enthaltene elektronische Signatur überprüft wird.

Die prüfende Person sieht bei diesem Vorgang auf der «COVID Certificate Check»-App den Namen und das Geburtsdatum der Zertifikats-Inhaberin bzw. des Zertifikats-Inhabers und ob das Covid-Zertifikat gültig ist. Die prüfende Person muss dann den Namen und das Geburtsdatum mit einem Ausweisdokument mit Foto abgleichen und so sicherstellen, dass das Zertifikat auf diese Person ausgestellt wurde. Als gültiges Ausweisdokument gelten beispielsweise Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Aufenthaltbewilligung, Studentenausweis oder SwissPass (jeweils mit Foto).

Zertifikatspflicht für Mitarbeitende und Behördenmitglieder

Mitarbeitende der Landeskirche und der Kirchgemeinden, die an Gottesdiensten oder sonstigen Veranstaltungen mitwirken, **unterstehen nicht der Zertifikatspflicht**. Dies gilt auch im Arbeitsalltag (Büro, Sitzungen etc.). Verfügen sie über kein Zertifikat, sind sie allerdings verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten, bei denen sie Kontakt mit anderen Personen haben eine Schutzmaske zu tragen und nach Möglichkeit die Abstände einzuhalten.

Für Behördenmitglieder und Freiwillige, welche an zertifikatspflichtigen Gottesdiensten oder Veranstaltungen teilnehmen, gilt die Zertifikatspflicht. Diese besteht hingegen nicht für Sitzungen der Behörden (Kirchenvorstands- bzw. Kirchenpflegesitzungen) oder sonstige Sitzungen. Soweit die Zertifikatspflicht nicht gilt, ist auf die Einhaltung der bekannten Schutzmassnahmen (Hygiene, Abstände etc.) zu achten.

Angebote für Jugendliche

Die Einführung der Zertifikatspflicht gilt neu für Personen ab 16 Jahren und damit auch für Jugendliche. Für Angebote und Aktivitäten für Kinder und Jugendliche unter

diesem Alter gibt es nach wie vor keine Einschränkungen. Reisen, Lager und Exkursionen mit Jugendlichen ab 16 Jahren unterliegen allerdings für alle Teilnehmenden der Zertifikatspflicht.

Offene Kirchen und politische Versammlungen

Der Bundesrat hat die Zertifikatspflicht neu unter anderem auch auf Museen und Bibliotheken ausgeweitet. Wir sind der Ansicht, dass diese jedoch nicht für unsere Kirchen, die tagsüber offenstehen, gilt. Der freie Zugang zur Kirche während des Tages soll im grundrechtlichen Verständnis möglich sein. Dies kann dort seine Grenzen erfahren, wo es sich um Kirchen mit grosser touristischer oder kultureller Anziehung handelt und mit einem grossen Besucherstrom zu rechnen wäre.

Politischen Versammlungen wie Parlamente oder Kirchgemeindeversammlungen sind ausgenommen von der Zertifikatspflicht und einer Personenzahlbeschränkung. Es gilt hier der Zutritt ohne Zertifikatspflicht unter Einhaltung der Schutzmassnahmen. Dabei kann das Muster-Schutzkonzept ohne Zertifikat für Gottesdienste verwendet werden.

Informations- und Fragestunden via Zoom

Im Zusammenhang mit den neuesten Beschlüssen des Bundesrats bestehen derzeit noch viele Unsicherheiten und Fragen. Den Überblick über die Vielfalt der sich stellenden Fragen zu gewinnen, ist aktuell eine Herausforderung. Diese lassen sich denn auch nicht anhand unserer schriftlichen Informationen und Empfehlungen abschliessend und einzelfallbezogen beantworten. Der direkte und mündliche Austausch ist hierfür geeigneter.

Der landeskirchliche Krisenstab bietet Ihnen daher die Möglichkeit, online via Zoom an den folgenden beiden Daten an Informations- und Fragestunden teilzunehmen:

- **Dienstag, 14. September 2021, 13.30 – 14.30 Uhr:**

<https://us06web.zoom.us/j/83674841346?pwd=Q25zZVIYUWIL-Rmx6NGk1QWlxcW4rUT09>

Meeting-ID: 836 7484 1346, Kenncode: 407514

- **Mittwoch, 15. September 2021, 18.00 – 19.00 Uhr**

<https://us06web.zoom.us/j/83049469262?pwd=akUwRC8wVUM4U3BRZ-DhBNIZOTmNEZz09>

Meeting-ID: 830 4946 9262, Kenncode: 836032

Aufgrund der Kurzfristigkeit ist keine Anmeldung erforderlich.

Zudem stehen wir Ihnen für Ihre Fragen und Anliegen auch telefonisch oder per E-Mail gerne unterstützend zur Verfügung: Peter Möri für die Kirchgemeinden der Landeskirche und Daniel Zbären für die Teilkirchgemeinden der Kirchgemeinde Luzern.

Bitte beachten Sie ausserdem stets die aktuellen Informationen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) unter www.bag.admin.ch sowie des Kantons Luzern unter www.lu.ch.

Wir danken Ihnen herzlichst für Ihren grossen Einsatz im Zusammenhang mit der Umsetzung der behördlichen Massnahmen zwecks Bekämpfung dieser Pandemie. Sie werden darin in den nächsten Wochen nochmals neu und anders gefordert sein, das ist uns bewusst. Um so mehr ist es uns ein grosses Anliegen, Ihnen nicht nur den Dank auszusprechen sondern auch zum Ausdruck zu bringen, dass Sie darin nicht alleine sind. Wir sind alle zusammen unterwegs und füreinander da sind.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen gutes Gelingen, viel Kraft und Zuversicht.

Herzliche Grüsse



Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin



Peter Möri
ao. Geschäftsstellenleiter